

# Richtlinie für die Vereinsförderung der Einheitsgemeinde Mansfeld

---

## 1. Grundsätzliches

Der Stadtrat ist sich der Tatsache bewusst, dass die Vereine eine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Funktion in der Kommune erfüllen.

In den Vereinen hat jeder Bürger die Möglichkeit, entsprechend seinen Neigungen und Interessen, in vielfältiger Weise tätig zu sein.

Die Verein bilden einen wichtigen Bestandteil unserer freiheitlich, demokratischen Grundordnung. Durch den persönlichen Einsatz ihrer Mitglieder wird das Vereinswesen mit Leben erfüllt.

Der Stadtrat sieht daraus die Verpflichtung der Kommune, die Örtlichen Vereine im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu unterstützen und finanziell zu fördern.

Mit der finanziellen Förderung sollen die örtlichen Vereine

- zur Fortsetzung ihrer gemeinnützigen Arbeit motiviert,
- in ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft gestärkt und
- zu einer aktiven Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins angeregt werden.

## 2. Formen der finanziellen Förderung

Der Stadtrat stellt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt jährlich im Haushaltsplan einen bestimmten Betrag zur Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Einheitsgemeinde Mansfeld bereit.

Diese Mittel werden als

- a) laufende Zuwendungen (pro Kopf-Bezuschussung)
- b) finanzielle Förderung von Vereinen

gewährt.

Für die Bewilligung und Verteilung der Vereinsförderungsmittel gelten folgende Grundsätze:

### 2.1.

Die laufenden Zuwendung (pro Kopf-Bezuschussung) soll der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Für beitragszahlende Mitglieder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird eine Betrag von

*6,00 €/Person/Jahr*

gewährt

Die laufenden Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Das Kultur- und Sozialamt fordert jedes Jahr durch ortsübliche Bekanntmachung die örtlichen Vereine zur Abgabe eines schriftlichen Antrages unter Angabe einer Ausschlussfrist auf. Der Antrag hat neben dem Namen und der Anschrift des Vereins folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift der zu fördernden Mitglieder,
- Angabe der Bankverbindung.

Der Antrag muss vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins unterschrieben sein. Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Vereinsjugendarbeit einzusetzen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Von der Gewährung laufender Zuwendungen sind ausgeschlossen:

- politische Parteien und Wählergruppen sowie angeschlossene Organisationen,
- gewerkschaftliche Organisationen,
- kirchliche Organisationen.

Ferner sind von der Gewährung laufender Zuwendungen alle örtlichen Vereine und Verbände ausgeschlossen, die Aufgaben von allgemeinem öffentlichen Interesse erfüllen.

Dies sind

- Freiwillige Feuerwehren,
- Ortsverbände des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt oder andere Wohlfahrtsverbände,
- Verkehrs- und Verschönerungsvereine oder ähnliche Vereine,
- Ortsverbände des Deutschen Bundes für Vogelschutz und des Bundes für Umwelt- und Naturschutz,
- Seniorenvereinigungen.

Ausgenommen hiervon sind die Jugendorganisationen der genannten Vereine und Verbände.

## 2.2.

Für eine weitere finanzielle Förderung und Unterstützung der Vereine der Ortschaften der Einheitsgemeinde Mansfeld stellt der Stadtrat im jährlichen Haushalt Weitere Mittel in Höhe von 1,25 €/pro Einwohner zur Verfügung.

Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Ortschaftsrat in eigener Zuständigkeit.

## 3. Weitergehende Unterstützung der Ortsvereine

Die Einheitsgemeinde Mansfeld ist bestrebt, die in der Stadt tätigen Vereine und Verbände im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Leistungsfähigkeit auch über die finanzielle Förderung hinaus zu unterstützen.

## 4. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mansfeld, den 05. Mai 2006

  
Axel  
Sauer  
Bürgermeister